

14. Können gegen den preussischen Fiskus von den Anliegern des Oberstromes Ersatzansprüche wegen solcher Nachteile erhoben werden, die ihren Grundstücken durch die nach dem Gesetze vom 6. Juni 1888 angeordnete Aufstauung des Flusses erwachsen sind?

Einl. z. Pr. AR. § 75.

Preuß. Kab.-Order vom 4. Dezember 1881 (GS. S. 255).

Preuß. Gesetz vom 6. Juni 1888, betr. die Verbesserung der Oder usw. (GS. S. 238).

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bell.) w. R.'sche Eheleute (Rl.). Rep. VII. 475/11.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Strombauberwaltung von Schlessien hat auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1888, betr. die Verbesserung der Oder usw. (GS. S. 238) zur Verbesserung der Schifffahrt in der Oder Stauwerke angelegt, u. a. auch die Staustufe in Sowade, vermittlels deren der Stand des Oberwassers während einer gewissen Zeit im Jahre erhöht wird. Die Kläger sind Eigentümer des Grundstückes Blatt N. 476 S., zu welchem

Acker und Wiesen gehören. Nach ihrer Behauptung bewirkt die Stauanlage das Steigen des Grundwassers und schädigt infolgedessen die davon betroffenen in der Nähe der Ober belegenen Grundstücke, insbesondere auch das übrige. Sie forderten klagend Schadensersatz in Höhe von 6062,50 *M* nebst Prozeßzinsen. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Das Oberlandesgericht hat den Klägern einen Eid auferlegt und für den Fall der Leistung den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, für den Fall der Nichtleistung, auch nur von Seiten eines der Kläger, die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Fiskus ist die Klage abgewiesen worden.

#### Gründe:

„Der erste Revisionsangriff, der unrichtige Anwendung des § 75 Einl. z. ADR. rügt, ist begründet.

In feststehender Rechtsprechung ist anerkannt, daß die §§ 70, 75 Einl. z. ADR. in dem Falle keine Anwendung finden, wenn das Privateigentum einzelner Mitglieder des Staates durch eine Maßregel der Gesetzgebung benachteiligt wird oder verloren geht und in dem diesen Eingriff verursachenden Gesetze vom Staat eine Entschädigung nicht zugesagt ist.

Vgl. Entsch. des OTrib. Bd. 32 S. 160; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 252, Bd. 60 S. 326; Gruchot Bd. 43 S. 950, Bd. 49 S. 1132; Urteil des V. Zivilsenats vom 4. Dezember 1909 Rep. V. 67/09 bei Warneher Erg. Bd. 3 Nr. 84.

Diese Rechtsprechung hat ihre Grundlage in der die landrechtlichen Bestimmungen einschränkenden Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831, die mit dem Staatsministerialberichte vom 16. November 1831 als Anlage in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden ist (GS. S. 255). Nur auf Anordnungen der Verwaltungsbehörden soll sich die in § 75 Einl. festgesetzte Entschädigungspflicht beziehen, nicht auf Verletzungen des Privateigentums, die auf dem Willen des Gesetzgebers beruhen. Es heißt in dem Berichte des Staatsministeriums: „Jedesmal . . . wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maßregel der inneren Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfnis vorhanden gewesen ist, dem Privatinteresse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadensersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden. . .“

Der Verfassungsrichter bezweifelt denn auch nicht, daß, wenn es sich

im gegenwärtigen Fall um einen auf das Gesetz vom 6. Juni 1888 zurückzuführenden Eingriff handle, der Anspruch der Kläger nicht gerechtfertigt sei. Er ist aber der Meinung, daß nicht das Gesetz, sondern die Staatsregierung die von den Klägern als schädlich bezeichnete Anlage angeordnet habe und daß reine Verwaltungsmaßregeln in Frage ständen. Dabei hat jedoch der Berufungsrichter die Tragweite des Gesetzes verkannt.

Die Kläger erblicken die sie benachteiligende Einrichtung in den Stauwerken, die in der Ober hergestellt sind, insbesondere in der Anlage der Staustufe Sowade. Es ist also zu prüfen, ob diese Aufstauung des Oberstroms eine unmittelbar auf das Gesetz sich gründende Maßnahme gewesen ist, oder lediglich eine sich zwar im Rahmen des Gesetzes haltende, aber doch als Ausfluß des freien Ermessens zu betrachtende Verfügung der Verwaltungsbehörde, nämlich des mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Ministers der öffentlichen Arbeiten. Schon der Wortlaut des Gesetzes deutet auf die Beantwortung der Frage im ersteren Sinne. In § 1 wird die Staatsregierung ermächtigt, u. a. „zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Ober von Breslau bis Kojet“ eine gewisse Summe nach Maßgabe der Projekte zu verwenden, die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellen sind. Die Mittel werden also nicht schlechthin, sondern im Hinblick auf bestimmte Pläne und zu deren Ausführung bewilligt. Daß dabei nicht an Entwürfe gedacht war, die erst in Zukunft von der berufenen Stelle nach pflichtmäßigem Ermessen auszuarbeiten sein sollten, geht unzweideutig aus der Begründung des Gesetzentwurfs hervor (Druckd. des Hauses der Abg. 1888 Bd. 4 Nr. 206). Bereits in dem Gesetze vom 9. Juli 1886, betr. den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen (S. S. 207), war die Verbesserung der Schifffahrt auf der Ober von Breslau bis Kojet im Sinne der Kanalisierung des Stromes vorgesehen. Die Mittel für diese Aufgabe konnten damals noch nicht zur Verfügung gestellt werden, weil das Projekt noch nicht ausgearbeitet war. Inzwischen war dies aber geschehen. Die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 6. Juni 1888 legt in ausführlicher Weise dar, wie die Lösung der schon durch das Gesetz von 1886 gegebenen Aufgabe erfolgen solle. Es heißt, daß die für den Verkehr mit größeren Schiffen erforderliche Vertiefung des Stromes nicht mittels der ge-

wöhnlichen Regulierung durch Einschränkungswerke, sondern nur durch die Kanalisierung, d. h. Aufstauung des Stromes durch Nadelwehre und Überwindung des vereinigten Gefälles durch Kammer Schleußen erreicht werde. Ferner ist unter Bezugnahme auf eine beigelegte Übersichtskarte gesagt, daß die Zahl der Staufstufen auf zwölf festgesetzt sei, und die Karte weist auch schon die Staufstufe Sowade auf. Wollten sonach die Träger der Gesetzgebung die Verbesserung der Schifffahrt auf der oberen Oder nach Maßgabe eines jedenfalls in seinen Grundzügen vorliegenden Projekts und war nach diesem Projekte jene Verbesserung nur durch die Kanalisierung, d. h. durch die Aufstauung des Stromes zu erreichen, so umfaßte der gesetzgeberische Wille auch die Errichtung der Staufstufen als derjenigen Maßnahme, ohne welche die Absicht des Gesetzes nicht zu verwirklichen war. Mithin läßt sich die Folgerung nicht von der Hand weisen, daß die demnächst ausgeführte Stauanlage ihr Dasein nicht dem Entschluß einer Verwaltungsbehörde, sondern der Anordnung des Gesetzgebers verdankt. Ermächtigte dieser die Staatsregierung zur Verwendung der ausgeworfenen Summe für den bezeichneten Zweck, so ergab sich daraus auch die Verpflichtung zur zweckgemäßen Verausgabung, und wenn die Aufstauung durchgeführt wurde, so geschah dies auf Grund des Gesetzes. Davon erhellt nichts, daß sie etwa unsachgemäß oder anders, als vorgesehen, bewirkt worden wäre.

Der Fall liegt wesentlich ebenso, wie der vom V. Zivilsenat durch das Urteil vom 31. Mai 1899 entschiedene Rechtsstreit (Gruchot Bd. 43 S. 950), in dem das Gesetz vom 20. Juni 1888, betr. die Regulierung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Mogat (GS. S. 251) in Betracht kam. Dort war die schädigende Beseitigung der Sommerdeiche eine notwendige Folge der in dem Gesetze § 1, c angeordneten Durchdeichung der Danziger Weichsel und der Zurückverlegung der linksseitigen Stromdeiche in Verbindung mit der vorgesehenen weiteren Änderung des Stromprofils, und hier diente die Anlegung der Staufstufen unmittelbar der vom Gesetze für geboten erachteten Verbesserung der Schifffahrt auf der oberen Oder. Hat nun diese Aufstauung ein Steigen des Grundwassers in den benachbarten Ländereien und damit deren Verwässerung herbeigeführt, so steht der Schaden im untrennbaren ursächlichen Zusammenhange mit der Ausführung des Gesetzes, und Ersatz kann nur insoweit begehrt werden, als das Gesetz selbst

ihn zubilligt. Dieses enthält indes nichts über die Frage der Entschädigung der Anlieger. Es geht im Gegenteil aus der Begründung hervor, daß man sie ins Auge gefaßt, aber einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz nicht anerkannt hat. Es ist dort, nachdem die Art der Aufstauung des Stromes näher erörtert worden ist, wörtlich bemerkt: „Die zu erwartenden Hebungen des Binnenwasserstandes, namentlich in den Ländereien, welche in der Nähe der Staustufen liegen, sollen durch Aufhöhung der Flächen und deren Entwässerung in das Unterwasser möglichst unschädlich gemacht werden. Für solche Benachteiligungen aber, welche sich dessenungeachtet nicht vermeiden lassen, sind angemessene Entschädigungssummen vorgesehen . . .“ Man hat also an die Möglichkeit einer nachteiligen Einwirkung der beabsichtigten Anlage gedacht, den Beteiligten aber zum Ausgleich des Nachteils nicht etwa einen privatrechtlichen Ersatzanspruch gegen den Fiskus eingeräumt, vielmehr Aufhöhungs- und Entwässerungsarbeiten geplant, von denen man den Ausgleich erhoffte, und erst wenn und soweit die davon erwartete Wirkung ausbleiben sollte, eine angemessene Entschädigung aus den verfügbaren Mitteln in Betracht gezogen. Daß dieser Standpunkt gebilligt worden ist, beweist der Umstand, daß das Gesetz über die Schadloshaltung der Angrenzer nichts enthält und dadurch ein Privatrecht auf solche ausschließt. Auch insofern stimmt das Gesetz vom 6. Juni 1888 mit dem die Weichsel und Rogat betreffenden Gesetze vom 20. Juni 1888 überein.

In anderen ähnlichen Gesetzen ist die Entschädigungsfrage besonders geregelt, so in dem Gesetz über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 (G.S. S. 333) §§ 8, 9, 11, ferner in dem Gesetze, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasser-gefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (G.S. S. 171) §§ 10 bis 13 und in dem Wasserstraßengesetze vom 1. April 1905 (G.S. S. 179) §§ 12, 13, 14. In dem Entwurfe des Gesetzes, betr. den Rogatabschluß, vom 20. Juli 1910 (G.S. S. 131), das der Staatsregierung für gewisse Anlagen nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Entwürfe die Mittel zur Verfügung stellte, war eine Bestimmung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) aufgenommen, welche die Ersatzpflicht für Schäden, die trotz fehlerfreier Ausführung durch die in § 1 bezeichneten Anlagen hervorgerufen würden, ausdrücklich ausschloß. Nach der Begründung (Druckf. des

Abgeordnetenhauses 1910 Bd. 6 S. 4014) sollte damit nicht etwa ein neuer Rechtszustand geschaffen, sondern nur (zur Beseitigung von Bedenken der zur Ausführung der Arbeiten heranzuziehenden Deichverbände) dem, was ohnehin Rechtens sei, nochmals Ausdruck gegeben werden. In dem Gesetze selbst (§ 3) ist dann eine Ersatzpflicht in sehr beschränktem Umfange festgesetzt; der Bezirksausschuß soll darüber unter Ausschluß des Rechtswegs entscheiden.

Auch dieser Überblick zeigt, daß der Gesetzgeber in den Fällen, in denen er eine Entschädigung für die nachteiligen Folgen der von ihm angeordneten Anlagen hat gewähren wollen, dies besonders ausgesprochen und näher bestimmt hat. Dem Berufungsrichter wäre beizutreten, wenn die Ausführung der Verbesserungsarbeiten dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen worden wäre und man nicht sagen müßte, daß die Anordnung der Aufstauung durch das Gesetz erfolgt sei (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 241). Aus nachbarrechtlichen Gesichtspunkten (§ 906 B.G.B.) läßt sich ein Schadensersatzanspruch nicht herleiten, da außer Zweifel steht, daß die schädigende Maßnahme im öffentlichen Interesse getroffen worden ist. Nach Art. 109 EinfGes. zum B.G.B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über derartige Maßnahmen unberührt, insbesondere also auch die Vorschriften, welche die Ersatzpflicht ausschließen, sofern die Beschränkung oder Entziehung des Privateigentums auf Gesetz beruht.“...